

# Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg (EKMB) über die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates

Vom 8. November 2025

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung (folgend: GO) vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats.

## § 2 Mitglieder der Synode

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Kreissynode wird auf maximal 57 (in Worten: sieben- und fünfzig) Personen festgesetzt.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtung oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodenalnen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

## § 3 Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

- (1) 1Im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, nachfolgend aufgeführten Kirchengemeinden jeweils ein Wahlbereich. 2Grundsätzlich wählt jede Kirchengemeinde ein synodales Mitglied. 3Kirchengemeinden, die mehr als 2.500 Gemeindeglieder haben, wählen zwei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den jeweiligen Gemeindekirchenräten in einer Präsenzsitzung<sup>1</sup> aus dem Kreis der Gemeindeglieder gewählt.

---

<sup>1</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 3.

### § 4

#### **Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode**

Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 Grundordnung (kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst) werden von den Gemeindekirchenräten der sechs Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst in die Kreissynode sowie die sechs Wahlbereiche sind in Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 5

#### **Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode**

Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus den folgenden Arbeitsbereichen je eine Person gewählt:

1. Gemeindepädagogik,
2. Jugendarbeit,
3. Kirchenmusik.

Die Wahl erfolgt, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, durch die Konvente der Arbeitsbereiche.

### § 6

#### **Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode, Superintendentin oder Superintendent**

(1) Der Kreiskirchenrat kann<sup>2</sup> Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynoden nach §§ 3 bis 5 sowie Absatz 2 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufung hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 Grundordnung zu beachten. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Aus dem nachfolgend aufgeführten Pool können maximal sechs Synodale durch den Kreiskirchenrat berufen werden:

- Anstaltskirchengemeinde,
- Arbeitsbereich Diakonie im EKMB,
- Domstift Brandenburg,

---

<sup>2</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 3.

- Evangelische Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden im EKMB,
  - Evangelische Schulen im EKMB,
  - Jugendliche aus Kreisjugendkonvent,
  - Krankenhausseelsorge,
  - sonstige Ehrenamtler:innen,
  - sonstige Hauptamtler:innen.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

### § 7

#### **Vertretung der Kreissynodenal**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 3, 4, 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. <sup>2</sup>Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (2) Für die berufenen Mitglieder der Kreissynode nach § 6 kann vom Kreiskirchenrat ein stellvertretendes Mitglied benannt werden, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist.

### § 8

#### **Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates**

<sup>1</sup>Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. <sup>2</sup>Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden; im zweiten Fall ist die Reihenfolge bei Stimmengleichheit durch eine Stichwahl zu bestimmen, bei Stimmengleichheit auch in der Stichwahl durch das Los, das die Sitzungsleitung zieht.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Die Satzung vom 16. November 2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

---

<sup>3</sup> Vorstehende Satzung wurde am 28. Januar 2026 mit folgenden Maßgaben durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „in einer Präsenzsitzung“ gestrichen.
2. In 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „unter der Maßgabe des § 2 Absatz 1 dieser Satzung“ eingefügt.

**Anlage 1 (zu § 3)****Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg zu § 3**

Hier sind alle 29 Kirchengemeinden und die Anzahl der Synodalen (normalerweise eine Person). Kirchengemeinden, die mehr als 2.500 Gemeindemitglieder haben, dürfen zwei Personen wählen.

1	Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel)	2903
2	Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg	1832
3	Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz	1751
4	Evangelische St.-Gotthardt- und Christus-Kirchengemeinde Brandenburg	1650
5	Evangelische Kloster- und Waldkirchengemeinde Lehnin	1191
6	Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Bad Belzig	1099
7	Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Johannis Hoher Fläming	869
8	Evangelische Kirchengemeinde Michendorf-Wildenbruch	868
9	Evangelische Gesamtkirchengemeinde Brück (Mark)	850
10	Evangelische Kirchengemeinde Nuthe und Nieplitz	841
11	Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch	802
12	Auferstehungs-Kirchengemeinde Brandenburg	792
13	Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-St. Nikolai zu Beelitz	779
14	Evangelische Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst	733
15	Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreutz	702
16	Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf	661
17	Evangelische Petrus-Kirchengemeinde an Havel und Wublitz	621
18	Evangelische Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark	607
19	Evangelische Kirchengemeinde am Beetzsee	600
20	Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Jeserig	569
21	Evangelische Kirchengemeinde Plaue-Kirchmöser-Woltersdorf	549
22	Evangelische Domgemeinde Brandenburg	544
23	Evangelische Gesamtkirchengemeinde Plötzin	529
24	Evangelische Kirchengemeinde Stücken-Blankensee	508

**Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg zu § 3**

25	Evangelische Petruskirchengemeinde Planetal	424
26	Evangelische Kirchengemeinde Havelsee	421
27	Evangelische Kirchengemeinde Netzen	377
28	Evangelische Martins-Kirchengemeinde Lütte	356
29	Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Ragösen	327

**Anlage 2 (zu § 4)****Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg zu § 4**

Hier sind alle sechs Regionalen Räume mit der zustehenden Personenzahl aufzuführen.  
Inhaltlich geht es dabei um die nachfolgende Darstellung.

Region I	Brandenburg	4	Personen
Region II	Lehnin	5	Personen
Region III	Michendorf/Beelitz	4	Personen
davon			
Region III/1	Michendorf	2	Personen
Region III/2	Beelitz	2	Personen
Region IV	Belzig	4	Personen
davon			
Region IV/1	Golzow	2	Personen
Region IV/2	Belzig	2	Personen
<b>Region I bis IV</b>	<b>EKMB gesamt</b>	<b>17</b>	<b>Personen</b>